



GEMEINDE RORBAS

**Gebührentarif
der Politischen Gemeinde Rorbass**

vom 28. November 2017

INHALT

I. VERWALTUNG ALLGEMEIN 4

Art. 1	Schreibgebühren	4
Art. 2	Kopien	4
Art. 3	Drucksachen	4
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 6	Personalkosten (pro Stunde)	5
Art. 7	Fahrzeuge (pro Stunde)	5
Art. 8	Kleingeräte (pro Stunde)	5

II. FINANZEN UND STEUERN 6

Art. 9	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	6
Art. 10	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	6

III. KOMMUNALE EINRICHTUNGEN 6

Art. 11	Freibad TössSide	6
Art. 12	Gemeindesaal Steigwies	7
Art. 13	Vereinszimmer	7

IV. EINWOHNERKONTROLLE 7

Art. 14	Anmeldung	7
Art. 15	Wochenaufenthalt	7

Art. 16	Auszüge und Auskünfte	8
Art. 17	Dienstleistungen	8
Art. 18	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	8
Art. 19	Ausländerrechtliche Gebühren	8
V.	LEBENSMITTELKONTROLLE	8
<hr/>		
Art. 20	Kontrollen	8
VI.	POLIZEIWESEN	9
<hr/>		
Art. 21	Gastwirtschaftspatente	9
Art. 22	Hinausschieben der Schliessungsstunde	9
Art. 23	Abgaben für gebrannte Wasser	9
Art. 24	Hundehaltung	9
Art. 25	Waffenscheine	9
Art. 26	Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
Art. 27	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	10
Art. 28	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	11
VII.	WERKE	11
<hr/>		
Art. 29	Aufgrabungsbewilligungen	11
VIII.	RECHTSPFLEGE	11
<hr/>		
Art. 30	Friedensrichter	11

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Rorbas vom 22. November 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. VERWALTUNG ALLGEMEIN

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw.		
Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Pläne aller Art	CHF	15.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger
zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00

Audio- oder Videoaufnahme
bespielt durch öffentliches Organ
pro Datenträger CHF 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs so-
wie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung
von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00

Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge
Fahrzeugspesen pro km CHF 1.00

Spesen aller Art
Porti, Telefon, Fax nach Aufwand
Zustellgebühren nach Aufwand

Mahngebühren
1. Mahnung gebührenfrei
2. Mahnung CHF 20.00

Art. 6 Personalkosten (pro Stunde)

Gemeindeschreiber/-in CHF 130.00

Abteilungsleiter/-in CHF 110.00

Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in CHF 85.00

Sachbearbeiter/-in / Administration CHF 75.00

Werkmitarbeiter/-in CHF 70.00

Lernende/-r CHF 35.00

Art. 7 Fahrzeuge (pro Stunde)

Traktor CHF 55.00

Lindner CHF 90.00

Anbaugeräte CH 30.00

Lieferwagen pro km CHF 1.00

Art. 8 Kleingeräte (pro Stunde)

Motormäher CHF 50.00

Planierschild	CHF	16.00
Mistkran	CHF	38.00
Vibrationswalze	CHF	50.00
Vibrationsplatte	CHF	25.00
Teerfräse	CHF	25.00
Kleine Handmaschine	CHF	10.00
Stationäre Maschine	CHF	25.00
Kettensäge pro lt. Benzin	CHF	15.00
Säuberungsgeräte pro lt. Benzin	Fr.	15.00

II. FINANZEN UND STEUERN

Art. 9 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis für 1 Jahr	CHF	30.00
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	20.00
Bescheinigung des Steueramts zuhanden Einbürgerung	CHF	80.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde (in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen)		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde (in Bezug auf die Tariferhebung)		gebührenfrei

Art. 10 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2	CHF	20.00
--	-----	-------

III. KOMMUNALE EINRICHTUNGEN

Art. 11 Freibad TössSide²

Einzeleintritt Erwachsene	CHF	7.00
Einzeleintritt Erwachsene, ab 17 Uhr	CH	5.00
Einzeleintritt Kinder bis 6 Jahre (Jahrgang)	CHF	4.00
Einzeleintritt Kinder, ab 17 Uhr	CHF	2.00
6er Abo Erwachsene	CHF	35.00
6r Abo Kinder bis 6 Jahre (Jahrgang)	CHF	20.00
Saisonabonnement Vorverkauf: Erw. einheimisch	CHF	70.00
Saisonabonnement Vorverkauf: Kinder einheimisch	CHF	35.00
Saisonabonnement Vorverkauf: Erw. auswärtig	CHF	120.00
Saisonabonnement Vorverkauf: Kinder auswärtig	CHF	60.00

² Gemäss Pt. 5.1 des Anschlussvertrags vom 23.11.2011/08.12.2011 hat der Gemeinderat Freienstein-Teufen die Schwimmbadbenützungstarife zu genehmigen.

Saisonabonnement Erw. innerhalb Saison, einheimisch	CHF	.90.00
Saisonabonnement Kinder innerhalb Saison, einheimisch	CHF	45.00
Saisonabonnement Erw. innerhalb Saison, auswärtig	CH	140.00
Saisonabonnement Kinder innerhalb Saison, auswärtig	CHF	60.00

Art. 12 Gemeindesaal Steigwies

Für private Anlässe ortsansässiger Personen werden folgende Gebühren verrechnet:

a) Saal mit Bestuhlung am 1. Tag	CHF	400.00
b) Bei mehrtägigem Anlass, ab 2. Tag	CHF	200.00
c) Vorbereitungsstage (Proben, Einrichten, etc.)	CHF	100.00
d) Küche inkl. Geschirr pro Tag	CHF	100.00
e) Bewilligung Parkplatz Schule	CHF	20.00

Für Behörden der Gemeinde, Vereine und Parteien aus dem Embrachertal sowie gemeinnützige Organisationen wird ein Rabatt von 50 % auf den Tarifen gemäss lit. a) bis c) gewährt, wobei die Saalbenützung gemäss lit. a) für eine Veranstaltung pro Kalenderjahr gratis ist.

Für andere als die in Absatz 1 und 2 genannten Veranstalter wird ein Zuschlag von 100 % auf den Tarifen gemäss lit. a) bis c) erhoben.

Zusätzliche Leistungen des Abwärts werden nach Aufwand mit CHF 70.00/Std. in Rechnung gestellt.

Bei Absagen des Mieters bis vier Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 25% des Mietpreises in Rechnung gestellt. Bei Absagen von weniger als vier Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 50% des Mietpreises verrechnet.

Art. 13 Vereinszimmer

Für das Vereinszimmer wird keine Gebühr erhoben.

IV. EINWOHNERKONTROLLE

Art. 14 Anmeldung

einschliesslich Meldebestätigung	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	30.00
Elektronische Umzugsmeldung	CH	40.00

Art. 15 Wochenaufenthalt

Anmeldung befristet für 1 Jahr	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr	CHF	100.00
Anmeldung Studenten und Schüler, befristet für 4 Jahre	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 16 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
- Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

Art. 17 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
--	-----	-------

Art. 18 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 19 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

V. LEBENSMITTELKONTROLLE

Art. 20 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen mit max. 3 Beanstandungspunkten	gebührenfrei

Für Inspektionen mit mehr als 3 Beanstandungspunkten sowie für Nachkontrollen, Ausfertigen von Strafanzeigen, Probenahmen, Beschlagnahmungen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten, Tatbestandsaufnahmen, Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen, Begutachten, etc., werden Gebühren gemäss der Gebührentabelle des Lebensmittelinspektorats Winterthur in Rechnung gestellt.

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

VI. POLIZEIWESEN

Art. 21 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF 250.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 150.00
vorübergehend bestehende Betriebe	CHF 100.00
Festwirtschaften	gebührenfrei

Art. 22 Hinausschieben der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF 500.00 bis 2'000.00
Versuchsphasen befristet auf max. ein Jahr	CHF 500.00 bis 1'000.00
vorübergehende Ausnahme	CHF 50.00
bei Hochzeiten, bei welchen die Braut bzw. der Bräutigam in Rorbas wohnhaft ist	gebührenfrei

Art. 23 Abgaben für gebranntes Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

Art. 24 Hundehaltung

Kontrollgebühr pro Hund/Jahr	CHF 100.00
zusätzlich Abgabe an den Kanton Zürich gemäss Hundegesetz und Hundeverordnung	CHF 30.00
Hunde, deren Halter gemäss Hundegesetz von der Abgabe befreit sind	gebührenfrei

Art. 25 Waffenscheine⁶

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Verlängerung des Waffenerwerbsscheins CHF 20.00

Art. 26 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Sonntagsverkaufsbewilligung	gebührenfrei
Bewilligung für Samstagarbeit	CHF 50.00
Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk inkl. Publikationskosten	CHF 120.00
Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen, Campier-Bewilligung	CHF 50.00 bis 500.00 CHF 20.00
Bewilligungen für das Befahren von Fahrverboten	CHF 20.00 bis 100.00
Drehbewilligung	CHF 20.00 bis 100.00
Bewilligung für Standaktion	CHF 20.00
Bewilligung für Strassenreklame	CHF 20.00 bis 200.00
Weitere polizeiliche Bewilligungen nach Aufwand	CHF 20.00 bis 200.00

Steht die Bewilligung im Zusammenhang mit Anlässen oder Aktivitäten im öffentlichen Interesse oder haben sie gemeinnützigen Charakter, kann auf die Gebühr verzichtet werden.

Art. 27 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁷

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat	CHF	12.50
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
---	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)	gebührenfrei
--	--------------

Benützung der Ortseingangsstände und der offiziellen öffentlichen Plakatstelen	gebührenfrei
--	--------------

⁷ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Art. 28 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁸

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Etc.

VII. WERKE

Art. 29 Aufgrabungsbewilligungen

Aufgrabungsbewilligung öffentlicher Grund CHF 50.00 bis 150.00

VIII. RECHTSPFLEGE

Art. 30 Friedensrichter⁹

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00

CHF 65.00 bis 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00

CHF 250.00 bis 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00

CHF 420.00 bis 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00

CHF 615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Gemeinderat Rorbass

Hans Ulrich Büchi
Gemeindepräsident:

Roger Suter
Gemeindeschreiber

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.